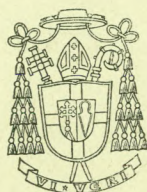


Errichtung der Pfarrei Albruck. — Errichtung einer kath. Gesamtkirchengemeinde Lahr i. Schw. — Marianische Kongregationen. — Jahrtagsstiftungen. — Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Lehrmittel für den Religionsunterricht. — Pflege des religiösen Volksliedes. — Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine. — Kirchliche Statistik. — Direktorium und Personalschematismus 1949. — Königsteiner Jahrbüchlein. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Prüfung von Blitzableitern. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Versetzungen.

Nr. 179



Errichtung der Pfarrei Albruck

Die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Albruck (Lkr. Waldshut) wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Albruck gehören, trennen Wir in Durchführung des can. 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 endgültig von den Pfarreien Dogern und Hochsallos und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Albruck. Die Pfarrei Albruck teilen Wir dem Landkapitel Waldshut (Regiunkel „Hauenstein“) zu.

Die dem hl. Joseph, dem Bräutigam der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Albruck erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer in Albruck die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Die Besetzung der Pfarrei Albruck wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 27. Dezember 1948

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 180

Errichtung einer katholischen Gesamtkirchengemeinde Lahr i. Schw.

Zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes vereinigen Wir anmit aufgrund des Artikels 11, Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in

Lahr i. Schw. und Hl. Geist in Lahr-Dinglingen nach Maßgabe der von den beiden Kirchengemeinden beschlossenen Satzung mit Wirkung vom 1. April 1948 zur katholischen Gesamtkirchengemeinde (Gesamtsteuergemeinde) Lahr i. Schw.

Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br. hat mit Entschließung vom 10. Dezember 1948 Nr. A 8119 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1948

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 181

Ord. 24. 12. 48

Marianische Kongregationen

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung Nr. 169 im Amtsblatt vom 15. 12. 1948, Stück 24, S. 101 ff., geben wir nachstehend das der Apostolischen Konstitution über die Marianischen Kongregationen vom 27. 9. 1948 beigefügte Summarium der Ablässe und Privilegien bekannt.

☆

Heilige Apostolische Poenitentiariae

(Offizium der Ablässe)

Zusammenfassung der Ablässe und Privilegien, die der Prima Primaria mit dem Titel von der Verkündigung Unserer Lieben Frau und den hl. Aposteln Petrus und Paulus, welche im Römischen Kolleg der Gesellschaft Jesu errichtet ist, bewilligt worden sind.

I. Vollkommene Ablässe,

die nur von Sodalen gewonnen werden können.

1. Am Tage der Aufnahme in die Kongregation, wenn sie am nämlichen Tage gebeichtet und kommuniziert haben.
2. In der Todesstunde. Dabei sollen sie eine vom Präses der Kongregation geweihte Medaille oder das Abzeichen küssen oder irgendwie berühren, gebeichtet und kommuniziert haben, oder falls dies ihnen unmöglich ist, wenigstens in reumütiger Gesinnung die Namen Jesu und Mariä, wenn möglich mit den Lippen, sonst jedoch

andächtig im Herzen anrufen und den Tod aus der Hand des Herrn, gleichsam als Sold der Sünde (Röm. VI, 23), geduldig annehmen.

3. An den Festen unseres Herrn Jesus Christus und unserer lieben Frau, gemäß can. 921 § 1 unter den gewöhnlichen Bedingungen.
4. Aus Anlaß der feierlichen Begehung des sog. „Weltkongregationstages“, allen Sodalen, die der Zusammenkunft beiwohnen und die Weihe an die jungfräuliche Gottesmutter erneuern, unter den gewöhnlichen Bedingungen.
5. Allwöchentlich an einem beliebigen Tage, sofern sie nur während dieser Woche einer Zusammenkunft der Kongregation beigewohnt hatten, unter den gewöhnlichen Bedingungen.
6. Wenn sie — auch einzeln — zum Tisch des Herrn treten und dabei offen die vom Präses geweihte Medaille oder das Abzeichen der Kongregation tragen, nach Erfüllung der gewöhnlichen Bedingungen.
7. Wenn sie sich während einer beliebigen Zahl von Tagen den geistlichen Übungen unterziehen oder auch wenn sie einen Tag im Monat in stiller Einkehr verbringen.
8. Der Präses der Kongregation kann, wenn er einen kranken Sodalen seiner Kongregation besucht und ihm mit geistlichem Zuspruch behilflich ist, die Ungemach der Krankheit geduldig zu tragen oder den Tod aus der Hand des Herrn willig anzunehmen und den Kranken vor einem Bilde unseres gekreuzigten Heilandes drei Vater unser und Ave Maria nach der Meinung des Hl. Vaters beten läßt, diesen eines vollkommenen Ablasses teilhaftig werden lassen, sofern dieser nur an diesem Tage die heilige Kommunion empfangen hat.

II. Vollkommene und unvollkommene Ablässe, die nur von Sodalen gewonnen werden können.

9. Wenn sie an jenen Tagen, an denen in den Stationskirchen Roms bestimmte Ablässe gewährt werden (cf. Ablassbuch Nr. 715, p. 361 ff.), das eigene Oratorium oder irgendeine Kirche in andächtiger Gesinnung besuchen und dort vor dem Allerheiligsten fünf Vater unser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater und eines wenigstens nach der Meinung des Hl. Vaters beten, so können ihnen die Stationsablässe gewährt werden, und zwar: a) ein unvollkommener Ablass von zehn Jahren, b) ein vollkommener, wenn sie außerdem ihre Sünden gebeichtet und kommuniziert haben, jedoch gemäß der Erklärung der Apostolischen Poenitentiarie vom 25. Februar 1935.
10. Einen unvollkommenen Ablass von 200 Tagen können die Sodalen täglich gewinnen, wenn sie nach den geistlichen Übungen 40 Tage hindurch fromme Gebete zur Erlangung der Beharrlichkeit verrichten. Wenn sie innerhalb der vorgenannten Zeit gebeichtet und kommuniziert haben, können sie auch einen vollkommenen Ablass gewinnen.

III. Unvollkommene Ablässe,

die von den Sodalen gewonnen werden können.

11. Von 7 Jahren:

- a) sooft sie an Werktagen andächtig der hl. Messe beiwohnen,
- b) sooft sie am Abend vor dem Schlafengehen sorgfältig ihr Gewissen erforschen,
- c) sooft sie an einer Versammlung — öffentlichen wie geschlossenen — oder dem Totenoffizium teilnehmen, durch die sowohl verstorbenen Sodalen als auch anderen christgläubigen Seelen im Fegfeuer eine von der Kongregation angesetzten oder vom Präses genehmigten Gebetshilfe gewährt wird,
- d) sooft sie Arme, Kranke oder Gefangene besuchen,
- e) sooft sie zwischen Feinden Frieden stiften,
- f) sooft sie für Kranke oder Verstorbene beten,
- g) sooft sie Sodalen und anderen Christgläubigen bei kirchlichem Begräbnis das letzte Geleit geben,
- h) wenn sie vor dem Einschlafen die vom Präses geweihte Medaille oder das Abzeichen der eigenen Kongregation am Kopfende des Bettes befestigen und mit zerknirschem Herzen wenigstens dreimal den Englischen Gruß beten,
- i) wenn sie Kinder oder Ungebildete in der christlichen Lehre unterweisen.

12. Von 300 Tagen:

- a) sooft sie das Weihegebet, sei es das des hl. Johannes Berchmans oder das des hl. Franz von Sales andächtig verrichten,
- b) sooft sie die vom Präses geweihte Medaille oder das Abzeichen küssen und andächtig das Gebetlein: „Maria mit dem Kinde lieb, uns allen deinen Segen gib!“ verrichten.

13. Von 100 Tagen:

Sooft sie das, den Namenszug Mariens darstellende Abzeichen der Kongregation anlegen und dabei die Worte **Ave Maria** sprechen oder sooft sie sich gegenseitig mit den Worten **Ave Maria** grüßen, wenn sie dieses Abzeichen sichtbar tragen.

IV. Vollkommene Ablässe, die alle Gläubigen an Kirchen, an denen Kongregationen errichtet sind, gewinnen können.

14. Wenn die Gläubigen nach empfangener Beicht und Kommunion an dem ersten oder zweiten Titularfest die Kirche oder das Oratorium der Kongregation besuchen und dort nach der Meinung des Hl. Vaters Gebete verrichten.

Wenn jedoch die Kongregation keinen zweiten Patron hat, kann der Präses — mit Zustimmung seines Bischofs bzw. seines Oberen, wenn er Ordenspriester ist, irgend einen Tag des Jahres zur Gewinnung dieses Ablasses bestimmen.

Wenn der Ort der Zusammenkunft der Kongregation wechselt, oder, sei es für immer, sei es für eine bestimmte Zeit, verändert wird, oder auch das Fest, um mehr Gläubigen die Möglichkeit, daran teilzunehmen, zu schaffen, oder um es feierlicher begehen zu können, mit Zustimmung des Präses in einer anderen Kirche gefeiert wird, so gilt trotzdem derselbe Ablauf für den Besuch jener Kirche, sei es, daß es sich um das Haupt- oder um das Nebentitularfest handle. Ähnlich kann, wenn das eine oder andere Titularfest oder auch alle beiden am eigenen Tage nur schwer oder nicht feierlich genug begangen werden können, der Präses der Kongregation — mit Gutheißung des Bischofs bzw. des Oberen, wenn er Ordenspriester ist — einen beliebigen anderen Tag im Jahre für die Feier des Festes und für die Gewinnung des bewilligten Ablasses festsetzen.

Wenn auf den für das Titularfest bestimmten Tag ein Duplex-Fest fällt, so darf eine feierliche Messe von dem verlegten Feste dieser Art gefeiert werden.

15. Wenn sie bei der Aussetzung des allerheiligsten Altarsakramentes an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Kirche der Kongregationen eine beliebige Zeit zugegen waren, dort gebetet haben und die übrigen Bedingungen erfüllt haben, können sie die Ablässe gewinnen, die für die Übung der 40stündigen Anbetung bewilligt worden sind.

V. Privilegien

16. Der Präses der Kongregation kann sich bei der Aufnahme von Gläubigen und der Segnung von Medaillen durch einen anderen Priester vertreten lassen.
17. Allen Königen, Fürsten, Herzögen und Grafen, die die oberste Gewalt innehaben, sowie deren Blutsverwandten und im 1. und 2. Grade Verschwägerten, die um die Aufnahme in irgendeine Kongregation gebeten haben, auch wenn sie auswärts weilen, aber die gleichen Werke der Frömmigkeit ausüben und eine Kirche besuchen, werden die nämlichen Ablässe wie oben bewilligt.
18. Vom Augenblick seiner Zulassung zur Prüfungszeit wird der Bewerber aller Privilegien, Ablässe und anderer geistlicher Gnaden, die den Sodalen bewilligt sind, teilhaftig.
19. Die Gebete, die von den Sodalen gemeinschaftlich bei deren wöchentlichen Zusammenkünften verrichtet werden, genügen zur Gewinnung der für diese Zusammenkünfte bewilligten Ablässe, wenn sie nur mit der Intention: „Nach Meinung des Hl. Vaters“ verrichtet werden.
20. Die Ablässe, welche mit den wöchentlichen Zusammenkünften verbunden sind, gelten auch für den Fall, daß die Zusammenkünfte nur zweimal im Monat stattfinden.
21. Alle Ablässe, welche den Marianischen Kongregationen bewilligt sind oder noch bewilligt werden, können — mit Ausnahme des voll-

kommenen im Augenblick der Todesstunde — sämtlich auch den Seelen der verstorbenen Christgläubigen zugewandt werden.

22. Eine Messe, die von einem beliebigen Priester an einem beliebigen Orte für einen verstorbenen Sodalen zelebriert wird, erfreut sich des Altarprivilegs.
23. Die Angestellten der Kongregationen können, solange sie in deren Diensten stehen, alle den Sodalen gewährten Ablässe in gleicher Weise wie jene gewinnen.
24. Die rechtmäßig ernannten geistlichen Präses aller und jeder einzelnen Sodalität sind derart Glieder der Kongregationen, denen sie vorstehen, daß sie rechtmäßig aller Privilegien und Ablässe der Kongregation teilhaftig sind, ohne durch irgendeinen Akt in dieselbe aufgenommen worden zu sein.
25. Dem Präses steht es frei, zu einer Kongregation, die an und für sich nur für Jünglinge errichtet ist, auch erwachsene Männer und Familienväter zuzulassen. Dasselbe gilt in ähnlichen Fällen auch für andere — auch weibliche — Sodalitäten. Erforderlich ist nur ein gerechter Grund, der dann leicht vorliegt, wenn einer seinen Lebensstand (z. B. indem er eine Ehe eingeht) ändert und in der Kongregation zu verbleiben wünscht und sich keine seinem Lebensstand entsprechende Sodalität der Allerseligsten Jungfrau Maria an jenem Orte befindet.
26. Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Sodalen, bleiben beständig Mitglieder derselben Kongregation, außer sie verlassen sie aus eigenem Antrieb oder werden als unwürdig entlassen. Bei Erfüllung der erforderlichen Bedingung bleiben sie so stets auch der Gnaden und Ablässe teilhaftig.
27. Sodalen, die ein Jahr oder länger von dem Orte der Kongregation abwesend sind und anderswo ihren Wohnsitz haben, wo sie den Versammlungen nicht beiwohnen können, werden gehalten, um die Ablässe zu gewinnen, in die an ihrem neuen Wohnsitz bestehende und ihrem Lebensstand entsprechende Sodalität einzutreten, sofern der Präses dieser Kongregation keinen Einspruch erhebt und andererseits kein anderes rechtmäßiges Hindernis vorliegt, worüber der Präses der ersteren Sodalität zu entscheiden hat.
28. Dem Präses oder einem anderen Welt- oder Ordenspriester, der dessen Stelle vertritt, steht es frei, an jedem Samstag eine Motivmesse von der Allerseligsten Jungfrau Maria zu lesen, außer an Festen Duplex I. und II. classis.

Die Hl. Apostolische Poenitentiarie hat auf ausdrücklichen Befehl Seiner Heiligkeit Papst Pius XII., den er dem endunterzeichneten Kardinal Großpoenitentiar in der Audienz vom 7. August des laufenden Jahres gegeben hat, das vorliegende Verzeichnis, das aus den Akten hergestellt wurde, überprüft und durchgesehen. Sie hat es dann gutgeheißen und erklärt, daß es als einzige Zusammen-

fassung der Ablässe und übrigen geistlichen Gnaden-
erweise, die mit Ablässen zusammenhängen zu
gelten habe, die bislang vom Apostolischen Stuhl
der Prima Primaria unter dem Titel der Verkün-
digung der Allerseligsten Jungfrau Maria und der
hl. Petrus und Paulus verliehen wurden. Sie geneh-
migte, daß sie im Druck herausgegeben und ver-
öffentlicht werde. Nichts Gegenteiliges soll Geltung
haben.

N. Cardinal Canali
Großpoenitentiar

I. Rossi
Sekretär

Nr. 182

Ord. 21. 12. 48

Jahrtagsstiftungen

Nachdem durch die Gesetze der alliierten
Oberbefehlshaber der westlichen Besatzungszonen
Deutschlands zur Neuordnung des Geldwesens vom
18. und 26. 6. 1948 mit Wirkung vom 21. Juni 1948
die Reichsmark im Verhältnis 10 : 1 abgewertet und
die Deutsche Mark (DM) als gesetzliches Zahlungsmittel
eingeführt wurde, und durch Verordnung vom 30. 9. 1948
eine weitere Abwertung der früheren Reichsmark
erfolgte, sind die Bedeckungskapitalien der gestifteten
Jahrtage zum größten Teil verloren gegangen. Im
Hinblick auf die durch die neuen Geldverhältnisse
geschaffene wirtschaftliche Lage treffen wir einstweilen,
unter Vorbehalt einer endgültigen Regelung, über die
Reduktion der Jahrtagsstiftungen, die Errichtung
neuer Jahrtagsstiftungen und die Wiederbedeckung
alter Jahrtagsstiftungen nachstehende Bestimmungen:

I.

Reduktion der Jahrtagsstiftungen

1. Für alle Jahrtagsstiftungen, deren Bedeckung in
Kapitalien bestand, erklären wir die stiftungs-
gemäße Applikationspflicht grundsätzlich als er-
loschen. Wir verpflichten aber
 - a) bei den Jahrtagen der Kirchenfonde die
Pfarrer, Pfarrkuraten und Pfarrvikare all-
jährlich (womöglich an den Quatembertagen)
nach vorheriger Verkündigung von der Kan-
zel vier heilige Messen „nach der Meinung
der Stifter der früheren Jahrtage der Pfarrei
(Pfarrkuratie)“ zu lesen. Die Gebühren für
diese heiligen Messen können aus örtlichen
kirchlichen Mitteln (Kollekten, milden Gaben)
bestritten werden;
 - b) bei den Jahrtagen, welche den Pfründen
bei deren Errichtung auferlegt oder diesen
später zugestiftet wurden, hat der Pfründe-
nießer jährlich wenigstens eine heilige Messe
ohne besondere Vergütung zu lesen. Ist die
Pfründe mehr als sechs Monate nicht besetzt,
so hat die Interkalarverrechnung für die Er-
füllung dieser Verpflichtung zu sorgen; in
diesem Falle ist die heilige Messe nach der
geltenden Gebührenordnung für Jahrtags-
stiftungen zu honorieren.
2. War das Bedeckungskapital für einzelne gestif-
tete Jahrtage ausnahmsweise so hoch, daß nach
der Durchführung der Gesetze zur Neuordnung

des Geldwesens dem betreffenden Fond in Orten
unter 12 000 Einwohnern wenigstens der Betrag
von 140.— DM, in Orten über 12 000 Einwoh-
nern der Betrag von wenigstens 230.— DM ver-
blieb, so ist die Reduktionsverbindlichkeit durch
uns eigens feststellen zu lassen. Im Berichte ist
anzugeben, welcher Betrag an Reichsmark als
Bedeckungskapital gestiftet wurde und wie hoch
sich das jetzige Stiftungskapital in Deutscher
Mark (DM) beläuft.

3. Besteht die Bedeckung der Jahrtagsstiftungen in
Sachwerten (z. B. Grundstücken), so tritt keine
Änderung bezüglich der Art und der Dauer
der bisherigen Applikationsverpflichtung ein.
Die mit solchen Stiftungen verbundenen Auf-
lagen sind gemäß den Stiftungsurkunden genau
zu erfüllen.
4. Wenn Bezüge für Anniversarien gegeben wer-
den, die entweder zu einem weltlichen Fonde
gestiftet sind, oder die als Quasimanualmessen
für eine bestimmte von einer Verwaltung ent-
richtete Summe zu lesen sind, so ist bei der
Berechnung der Zahl der zu lesenden heiligen
Messen die jeweilige Diözesantaxe (z. Z. 1.50 DM)
zu Grunde zu legen.
5. In den Hauptausweis für gestiftete Jahrtage ist
folgender Vermerk einzutragen: „Vorstehende
Jahrtagsstiftungen, deren Bedeckung in Kapitalien
besteht, wurden auf Grund des Erlasses des
Erzbischöflichen Ordinariates vom 21. 12. 1948
(Amtsblatt 1948, S. 112) reduziert.“ Die Herren
Dekane werden beauftragt, sich gelegentlich der
nächsten Kirchenvisitation davon zu überzeugen,
daß dieser Vermerk überall eingetragen ist.

II.

Errichtung neuer Jahrtagsstiftungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1949 können wieder
Jahrtagsstiftungen errichtet werden. Unter Auf-
hebung unseres Erlasses vom 20. 4. 1937 Nr. 6354
(Amtsblatt 1937, Nr. 8, S. 245) setzen wir die Be-
deckungskapitalien und Gebühren für neue Jahrtags-
stiftungen in folgender Weise fest:

1. Bedeckungskapitalien

A. in Orten unter 12 000 Einwohnern

	für Amt	für hl. Messe
auf 25 Jahre	400.— DM	150.— DM
auf 50 Jahre	500.— DM	200.— DM
auf 100 Jahre	600.— DM	300.— DM
auf unbeschränkte Zeitdauer	800.— DM	400.— DM

B. in Orten über 12 000 Einwohnern

	für Amt	für hl. Messe
auf 25 Jahre	600.— DM	250.— DM
auf 50 Jahre	700.— DM	300.— DM
auf 100 Jahre	900.— DM	400.— DM
auf unbeschränkte Zeitdauer	1200.— DM	500.— DM

2. Gebühren

A. in Orten unter 12 000 Einwohnern

	für Amt	für hl. Messe
Priester	2.50 DM	1.50 DM
Diakone je	1.50 DM	
Mesner	1.— DM	— .50 DM
Ministranten	— .50 DM	— .20 DM
Organist	2.— DM	
Sänger	1.— DM	
Kalkant	— .50 DM	
Kirchenfond (Kapellenfond)	1.50 DM	— .50 DM

B. in Orten über 12 000 Einwohnern

	für Amt	für hl. Messe
Priester	3.— DM	2.— DM
Diakone je	1.50 DM	
Mesner	1.50 DM	— .60 DM
Ministranten	— .50 DM	— .40 DM
Organist	2.— DM	
Sänger	2.— DM	
Kalkant	1.— DM	
Kirchenfond (Kapellenfond)	1.50 DM	— .50 DM

3. Bei levitierten Ämtern erhöht sich das Bedeckungskapital in allen Fällen um 300.— DM. Für Anniversarien, die in den Filialkirchen zu lesen sind, sind für den vollen Kilometer je 50.— DM dem Bedeckungskapital hinzuzuschlagen.

Die Ganggebühr des Priesters beträgt für den ganzen Kilometer — .50 DM. Etwaige Ganggebühren für Mitwirkende werden zugleich mit dem dazu weiter erforderlichen Bedeckungskapital vorbehaltlich unserer Genehmigung festgesetzt.

4. Für Anniversarien, die in Bezug auf die Dauer der Verbindlichkeit, die Bedeckungskapitalien oder die Gebühren den von uns getroffenen Bestimmungen nicht entsprechen, ist unsere besondere Genehmigung einzuholen.
5. Über die Errichtung einer jeden Jahrtagestiftung ist eine **U r k u n d e** zu fertigen; dieselbe ist vom katholischen Stiftungsrat (3 Unterschriften!) zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Urkunde ist im Archiv der Pfarrei (Pfarrkuratie) zu hinterlegen. Eine Abschrift der Urkunde ist jeweils an den Erzb. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br. als Anzeige einzusenden. (Formulare für Jahrtagestiftungs-Urkunden können bei der Badenia, A.-G. für Verlag und Druckerei, in Karlsruhe (Baden), Steinstr. 17/21, bezogen werden.)
6. In die Stiftungsurkunde aller Jahrtage, auch derjenigen auf unbeschränkte Zeitdauer, ist die Bestimmung aufzunehmen:

„Die Verbindlichkeit dieser Jahrtagestiftung erlischt jedenfalls dann, wenn durch spätere Steigerung der Auslagen oder durch Entwertung des

Geldes das Bedeckungskapital vor Ablauf der ausbedungenen Stiftungsdauer aufgezehrt oder entwertet ist.“

III.

Wiederbedeckung alter Jahrtagestiftungen

Für die Fälle, in denen Jahrtagestiftungen, deren Kapitalien zufolge der Währungsreform abgewertet wurden, von den Stiftern oder deren Angehörigen wieder bedeckt werden wollen, treffen wir folgende Bestimmungen:

1. Die vor dem 1. 1. 1924 gestifteten Jahrtage kommen für eine Wiederbedeckung nicht in Betracht.
2. Für die Zeit zwischen dem 1. 1. 1924 und dem 21. Juni 1948 gestifteten Jahrtage sind folgende Wiederbedeckungskapitalien erforderlich:

A. in Orten unter 12 000 Einwohnern

	für Amt	für hl. Messe
auf 25 Jahre	380.— DM	140.— DM
auf 50 Jahre	470.— DM	180.— DM
auf 100 Jahre	560.— DM	270.— DM
auf unbeschränkte Zeitdauer	750.— DM	360.— DM

B. in Orten über 12 000 Einwohnern

	für Amt	für hl. Messe
auf 25 Jahre	550.— DM	230.— DM
auf 50 Jahre	640.— DM	270.— DM
auf 100 Jahre	830.— DM	360.— DM
auf unbeschränkte Zeitdauer	900.— DM	450.— DM

Für levitierte Ämter erhöht sich das Wiederbedeckungskapital um 280.— DM. Für Anniversarien, die in Filialkirchen zu lesen sind, ist dem Wiederbedeckungskapital für den vollen Kilometer der Betrag von 50.— DM hinzuzurechnen.

3. Auch in den Fällen der Wiederbedeckung ist jeweils eine **U r k u n d e** zu fertigen und die in Abschnitt II Ziff. 6 dieser Verordnung genannte Bestimmung in die Stiftungsurkunde aufzunehmen.
4. Die Gebühren für die wiederbedeckten Jahrtagestiftungen sind die gleichen wie jene der neuerrichteten Jahrtagestiftungen.

Nr. 183

Ord. 13. 12. 48

Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe

Am zweiten Sonntag nach Epiphanie oder an einem anderen Sonntag ist, wie in früheren Jahren üblich, anstatt der Predigt, die „Instructio Matrimonialis“ zu verlesen. (Supplementum ad Rituale Romanum p. 199 ss)

In Anbetracht der bedauerlich großen Zahl von Mischehen und der falschen Zeitmeinungen über

die Würde, Einheit und Unauflöslichkeit des heiligen Sakramentes der Ehe kommt dieser Bekanntmachung der katholischen Grundsätze, wie sie in der Instructio enthalten sind, erhöhte pastorelle Bedeutung zu. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann der Seelsorger nach der Verlesung des Wortlautes der Instructio erläuternde Bemerkungen oder statistische Angaben (Mischehen, Ehescheidungen) hinzufügen.

Nr. 184 Ord. 13. 12. 48

Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben

In der Zeit von Petri Thronfest bis Pauli Bekehrung (18. bis 25. Januar) beten viele Millionen auf dem ganzen Erdkreis zu Gott, er möge die Einheit der Kirche, die eine ihrer Wesensmerkmale bildet, erhalten und festigen; er möge alle Irrenden zur Einheit der Kirche zurückrufen und die Ungläubigen zum Lichte des Evangeliums führen.

Wir empfehlen diese Oktav, der in der gegenwärtigen Weltlage eine besondere Bedeutung zukommt, angelegentlich und gestatten nach der hl. Messe und bei der Nachmittagsandacht die Aussetzung des Allerheiligsten mit Segen. Als Imperata ist während der Oktav die Oration aus der Missa „ad tollendum schisma“ zu nehmen.

Am Sonntag, dem 16. Januar ist dieses großen Anliegens in der Predigt zu gedenken. Gebetstexte sind beim Zeltverlag in (22a) Krefeld, Viktoriaplatz 5, zu haben (Stück 24 Pf).

Nr. 185 Ord. 18. 12. 48

Lehrmittel für den Religionsunterricht

Der Lehrmittelverlag Hans Witte in Freiburg i. Br., bringt in Zusammenarbeit mit dem Katechetenverein in München Lehrmittel für den Religionsunterricht heraus.

Bisher sind erschienen:

1. Palästina-Karte, zur Zeit Christi, Größe 90 x 125 cm, 1:300 000. Die heutigen Ortsbezeichnungen und Bahnlinien sind durch einen Sondereindruck unauffällig eingezeichnet. Diese Vergleichsmöglichkeiten erleichtern die Arbeiten im Unterricht. Preis 23.— DM.
2. Der Lebensweg Jesu, Bilderkarte des Heiligen Landes, 80 x 115 cm. Preis 15.— DM.
3. Diercke Mittelmeer-Karte zur Biblischen Geschichte (Paulus-Reisen), 140 x 180 cm, Preis 40.— DM.

Alle Karten sind auf Leinwand aufgezogen.

Wir haben die Karten eingesehen und können sie zur Anschaffung für Schulen und Pfarreien bestens empfehlen.

Nr. 186 Ord. 22. 12. 48

Pflege des religiösen Volksliedes

Wir ordnen an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1949 die beiden Magnifikatlieder

Nr. 43 Alles meinem Gott zu ehren

Nr. 173 Freu' dich, du Himmelskönigin

eingesungen und nach ihrem dogmatischen und ascetischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Hinsichtlich der lateinischen Responsorien verweisen wir auf Amtsbatt 1933, S. 149.

Nr. 187 Ord. 18. 12. 48

Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine

Wir ersuchen, alle Kollektengelder sowie alle für die kirchlichen Vereine (Bonifatiusverein, Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Päpstliches Werk der Priesterberufe, Schutzengelverein) bestimmten Gelder (Beiträge, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden) bis spätestens 15. Januar 1949 an die Erzbr. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg und Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nach dem 15. Januar 1949 eingehende Gelder müssen für das Jahr 1949 verbucht werden.

Nr. 188 Ord. 21. 12. 48

Kirchliche Statistik

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1948 werden in Bände versandt.

Jeder Dekan erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgsbezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates zwei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern, Kuraten usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1949 an den Dekan zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dekan soll sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen überzeugen. Dann soll er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien, Kuratien usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens eintragen und zusammenzählen, und bis zum 1. März 1949 ein Exemplar des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einschicken. Der zweite ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

In die Statistik einzubeziehen sind auch alle in die Gemeinde aufgenommenen Flüchtlinge (Ostflüchtlinge usw.).

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 189 Ord. 22. 12. 48

Direktorium und Personalschematismus 1949

Das Direktorium und der Personalschematismus für 1949 kommen in den nächsten Tagen zum Versand. Der Preis für das broschierte Direktorium beträgt 2.— DM, für das gebundene und durchschossene 2.50 DM.

Der Personalschematismus, der nur broschiert erhältlich ist, kostet 2.— DM.

Nr. 190

Ord. 17. 12. 48

Königsteiner Jahrbüchlein

Dieses kleine Büchlein enthält neben einem Kalender die wichtigsten Angaben über den derzeitigen Stand des Flüchtlingsproblems und seine religiösen Nöte. Es macht mit Zweck und Ziel der Königsteiner Anstalten für den heimatvertriebenen Priesternachwuchs bekannt und ist so eine wertvolle Gabe für jede Flüchtlingsfamilie. Bestellungen noch rechtzeitig beim Priesterreferat in (16) Königstein/Taunus, Hessen. (Pro Stück 1.— DM, 11 Stück 10.— DM.)

Wir empfehlen dieses Büchlein zur Verbreitung unter den Gläubigen. Es eignet sich für den Schriftstand, wie auch als Geschenk des Seelsorgers an die Flüchtlinge.

Nr. 191

18. 12. 48

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Schönenberg finden vom 7.—11. Februar 1949 Exerzitien für Flüchtlingspriester statt unter der Leitung von P. Dr. Hugo Brückner C.S.R. (früher Grulich und Karlsbad). Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitienhauses Schönenberg (14a) ob Ellwangen/Jagst. Auf jede Anmeldung erfolgt Antwort. Das Exerzitienhaus ist von der Station Ellwangen (Strecke Aalen-Crailsheim, Schnellzugstrecke Stuttgart-Nürnberg) in zwanzig Minuten zu erreichen.

Nr. 192

Ord. 21. 12. 48

Exerzitien

Im Exerzitienhaus Maria-Lindenberg finden im 1. Halbjahr 1949 folgende Exerzitienkurse statt:

Männer: Montag, den 28. Februar bis Freitag, den 4. März;

Jungmänner (ab 17 J.): Montag, den 17. bis Freitag, den 21. Januar;

Mittelschüler (ab 16 J.): Dienstag, den 19. bis Samstag, den 23. April;

Frauen: Montag, den 7. bis Freitag, den 11. März; Montag, den 2. bis Freitag, den 6. Mai;

Kriegerwitwen: Montag, den 14. bis Freitag, den 18. Februar;

Pfarrhaushälterinnen: Montag, den 20. bis Freitag, den 24. Juni;

Laienapostolat (weibl.): Montag, den 14. bis Freitag, den 18. März;

III. Orden (weibl.): Montag, den 28. März bis Freitag, den 1. April;

Ehevorbereitung (Frauenjugend): Montag, den 21. bis Freitag, den 25. März;

Kongreganistinnen (über 30 J.): Montag, den 31. Januar bis Freitag, den 4. Februar;

Kongreganistinnen (18 bis 30 J.): Montag, den 10. bis Freitag, den 14. Januar;

Montag, den 21. bis Freitag, den 25. Februar;

Montag, den 4. bis Freitag, den 8. April;

Jungfrauen (18 bis 30 J.): Montag, den 16. bis Freitag, den 20. Mai.

Die Kurse beginnen jeweils etwa um 1/26 Uhr abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Preis DM 15.—, Einzelzimmer DM 18.—.

Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Reisemarken für die anderen Lebensmittel oder besser die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des „Haus Lindenberg“, Post St. Peter üb. Freiburg/Br.

✱

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ zu Neckarelz finden im 1. Halbjahr 1949 folgende Exerzitienkurse statt:

Jungmänner (ab 17 J.): Montag, den 14. bis Freitag, den 18. März;

Frauen: Montag, den 31. Januar bis Freitag, den 4. Februar;

Montag, den 21. bis Freitag, den 25. März;

Montag, den 2. bis Freitag, den 6. Mai;

Kriegerwitwen: Montag, den 25. bis Freitag, den 29. April;

III. Orden (weibl.): Dienstag, den 1. bis Samstag, den 5. März;

Jungfrauen (Ehevorbereitung): Montag, den 28. März bis Freitag, den 1. April;

Kongreganistinnen (über 30 J.): Montag, den 7. bis Freitag, den 11. März;

Kongreganistinnen (18 bis 30 J.): Montag, den 17. bis Freitag, den 21. Januar;

Donnerstag, den 24. bis Montag, den 28. Februar;

Samstag, den 7. bis Mittwoch, den 11. Mai;

Jungfrauen (18 bis 30 J.): Montag, den 4. bis Freitag, den 8. April.

Die Kurse beginnen jeweils etwa um 19 Uhr und schließen am Morgen des letzten Tages. Preis DM 15.—.

Handtücher, Brot und Brotaufstrich sowie die entsprechenden Reisemarken für die anderen Lebensmittel oder besser die Lebensmittel selbst sind mitzubringen.

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitienhauses „Maria Trost“, Neckarelz, Landkreis Mosbach.

Nr. 193

OStR. 17. 12. 48

Prüfung von Blitzableitern

Die Firma „Elektrotechnischer Revisionsdienst für Feuerschutz, Ing. J. Zingraff“ in Karlsruhe, Karl-Hoffman-Straße 9, hat mit zahlreichen Pfarrern langfristige Blitzableiterprüfungsverträge mit regelmäßigen, ein- oder zweijährigen Prüfungen abgeschlossen. Wir haben mit Bekanntmachung vom 23. Juli 1946, Nr. 160 (Erzb. Amtsblatt, S. 152) darauf hingewiesen und auch die Firma Zingraff wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß diese kurzfristigen Prüfungen ganz und gar unnötig sind.

Trotzdem fährt die Firma mit den häufigen Prüfungen der Blitzableiter auf kirchlichen Gebäuden fort und verlangt dafür hohe Gebühren.

Es wird den Stiftungsräten untersagt, die Prüfungen dieser Firma gemäß den abgeschlossenen Verträgen zuzulassen und Gebühren hierfür aus kirchlichen Mitteln zu bezahlen. Es genügt, wenn die Anlagen etwa alle 5 Jahre geprüft werden. Besondere Verträge mit elektrotechnischen Firmen sind überflüssig. Wegen der Gültigkeit bereits abgeschlossener Verträge mit dem „Elektrotechnischen Revisionsdienst“ verweisen wir auf die genannte Bekanntmachung vom 23. Juli 1946 aaO.

Ernennung

Das Hochwürdigste Erzbischöfliche Domkapitel hat unterm 15. Dezember 1948 mit Zustimmung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs dem Dompräbendar Dr. Franz Hermann das Amt des Domküsters an Unserer Lieben Frauen Münster übertragen.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 7. Nov.: Bartelt Wilhelm, Pfarrer in Niederschopfheim, auf die Pfarrei Holzhausen.
- 7. Nov.: Thoma Emil, Pfarrer in Eppingen, auf die Pfarrei Rheinfeld-Warmbach.
- 14. Nov.: Schmitt Norbert, Vikar in Wiesloch, auf die Pfarrei Eppingen.
- 8. Dez.: Stadelmann Karl, Pfarrer in Rheinhäusern, auf die Pfarrei Niederschopfheim.
- 19. Dez.: Grau Joseph, Pfarrer in Steinmauern, auf die Pfarrei Zizenhausen.
- 19. Dez.: Wetterer Ernst, Pfarrer in Ludwigshafen a. S., auf die Pfarrei Wasenweiler.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Friedrich Hodecker auf

die Pfarrei Vilchband mit Wirkung vom 1. März 1949 cum reservatione pensionis angenommen.

Versetzungen

- 15. Nov.: Walter Eugen, Pfarrer in Lippertsreute, als Studentenfarrer nach Freiburg i. Br.
- 17. Nov.: Kleinwegen Heinrich, Vikar in Gerlachsheim, i. g. E. nach Heidelberg-Handschuhsheim
- 17. Nov.: Meining Johannes, Vikar in Heidelberg-Handschuhsheim, als Pfarrverweser nach Steinmauern.
- 17. Nov.: Schiffhauer Paul, Vikar in Urloffen, als Pfarrvikar nach Lippertsreute.
- 18. Nov.: Fischer Maximilian, bisher beurlaubt, als Vikar nach Urloffen.
- 1. Dez.: Amann Konrad, Vikar in Neuhausen b. V., i. g. E. nach Zell a. H.
- 1. Dez.: Auer P. Paul Anton, CPPS., Vikar in Bonndorf i. Schw., i. g. E. nach Herrisried.
- 1. Dez.: Deuringer Dr. Karl, Vikar in Freiburg-St. Johann, als Pfarrverweser nach Ludwigshafen a. S.
- 1. Dez.: Kaufeis Erwin, Vikar in Unterbühlertal, i. g. E. nach Gottmadingen.
- 1. Dez.: Köstel Joseph, Vikar in Neustadt, i. g. E. nach Freiburg-St. Johann.
- 1. Dez.: Kuner Joseph, Pfarrer in Oberwolfach, als Kurat nach Obereschach.
- 1. Dez.: Rapp Anton, Vikar in Zell a. H., als Pfarrverweser nach Oberwolfach.
- 1. Dez.: Reitinger Erich, Pfarrer in Schweighausen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Freiburg-St. Georgen.
- 1. Dez.: Stegle Paul, Pfarrverweser in Wasenweiler, i. g. E. nach Schweighausen.
- 1. Dez.: Strunk P. Albert, SVD., Vikar in Gottmadingen, i. g. E. nach Erzingen.
- 9. Dez.: Debatin Hubert, als Vikar nach St. Leon.
- 11. Dez.: Kosian Walter, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Ersingen.
- 11. Dez.: Meisel Hubert, als Vikar nach Wiesental.

Erzbischöfliches Ordinariat